

99088010134000

Schulbezirk / -einzugsbereich, Ausnahme beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000477-99088010134000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088010134000
Leistungsbezeichnung I	Schulbezirk / -einzugsbereich, Ausnahme beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schulbezirk / -einzugsbereich, Ausnahme beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 25 Sächsisches Schulgesetz (SchulG) – Schulbezirk und Einzugsbereich • § 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen, SOGS) – Anmeldung
Teaser	Grundschüler *
Volltext	Grundschüler* sowie Berufsschüler müssen den Unterricht an derjenigen Schule absolvieren, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie auf Antrag eine andere Schule besuchen. Grundschule Jede öffentliche Grundschule hat einen Schulbezirk. Alle Schüler, die in diesem wohnen, müssen grundsätzlich auch diese Grundschule besuchen. In der Regel entspricht der Schulbezirk dem Gemeindegebiet. Gibt es in einer Gemeinde oder Stadt mehrere Grundschulen, können die Gemeinden und Städte ihr Gebiet in mehrere Schulbezirke unterteilen oder die Schulen in einem gemeinsamen Schulbezirk belassen, sodass die freie Auswahl der Schule besteht. Berufsschule Öffentliche Berufsschulen einschließlich der entsprechenden öffentlichen berufsbildenden Förderschulen haben einen Einzugsbereich. Dabei hängt es von der Anzahl der Auszubildenden in einem Ausbildungsberuf ab, wie groß dieser ist. Ein Einzugsbereich kann klein geschnitten sein (bei häufigen Ausbildungsberufen), aber auch für ganz Sachsen oder ganz Deutschland (bei selteneren Ausbildungsberufen) gelten. Der Berufsschulunterricht muss an der Berufsschule absolviert werden, in deren

Modul

Sachverhalt

Einzugsbereich sich der Wohnort des Schülers befindet.

Andere Schulen

Bei Oberschulen, Gymnasien, den allgemein bildenden Förderschulen und den anderen berufsbildenden Schulen (Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliche Gymnasien, Fachschulen) einschließlich der entsprechenden berufsbildenden Förderschulen gibt es keine Schulbezirke oder Einzugsbereiche. Hier können die Schulen an jedem beliebigen Ort in Sachsen besucht werden. Dasselbe gilt für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen).

Ansprechstelle

Grundschule bzw. Berufsschule, in deren Schulbezirk / Einzugsbereich der Schüler wohnt

- Schulen im Freistaat Sachsen (nach geografischer Lage)Sächsische Schuldatenbank

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- für die Aufnahme an der gewünschten Grundschule: formloser, schriftlicher Antrag (eine Begründung sollte enthalten sein)
- für die Aufnahme an der gewünschten Berufsschule: Antragsformular (bei der jeweiligen Berufsschule erhältlich)

Voraussetzungen

Eine Ausnahme vom Schulbezirk oder Einzugsbereich kann genehmigt werden, wenn

- pädagogische Gründe dafür sprechen (gilt nicht für den Besuch einer Berufsschule),
- besondere soziale Umstände vorliegen,
- es die Verkehrsverhältnisse erfordern oder
- dadurch die Berufsausbildung wesentlich erleichtert wird.

Modul	Sachverhalt
	Die Entscheidung hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Dabei werden insbesondere die Gründe geprüft, die bei der Begründung des Antrages angeführt werden.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Ausnahme vom Schulbezirk oder Einzugsbereich müssen die Eltern bei der Schulleitung der ausgewählten Schule beantragen, also bei der Schule, die besucht werden soll; volljährige Schüler und Auszubildende stellen den Antrag selbst. Die Schulleitung trifft die Entscheidung über die Aufnahme mit Zustimmung des zuständigen Standortes des Landesamtes für Schule und Bildung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Aufnahmeantrag bei der Grundschule: bis 15.02. des Jahres der Einschulung • Aufnahmeantrag bei der Berufsschule: vor Beginn der Ausbildung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	